



An die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Dr. Philip Wolfshohl
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Fax: 0228/ 14-6535

Per Email: Scoping-BBP-2012@bnetza.de

Berlin, 06.02.2012

Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan Übertragungsnetzausbau:

Gemeinsame Eckpunkte der o.g. Umweltverbände zur Tischvorlage der Bundesnetzagentur für die Scopingkonferenz am 27. und 28. Februar 2012

DNR, BUND, NABU, Deutsche Umwelthilfe und WWF bedanken sich bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Zusendung der Tischvorlage zur Scopingkonferenz am 27. und 28. Februar 2012 in Bonn-Bad Godesberg.

Vorbemerkungen zur Einordnung und Relevanz der SUP für den Bundesbedarfsplan

Die o.g. Umweltverbände bezweifeln, dass die SUP weitgehend parallel zur Erarbeitung des Netzentwicklungsplans (im Folgenden: NEP) zufriedenstellend und aussagekräftig fertig gestellt werden kann: Zum einen, weil die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf den (Zwischen-) Ergebnissen des NEP aufbauen muss, um die voraussichtlichen Umweltwirkungen des geplanten Übertragungsnetzausbaus einschließlich sinnvoller Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten zu können (§14g UVPG). Zum anderen, weil die Ergebnisse der SUP nur wirksam für den Bundesbedarfsplan werden können, wenn ihre Ergebnisse auch bereits in der Erstellung des NEP berücksichtigt werden.

Weiterhin ist den zeichnenden Verbänden unklar, welche Relevanz die Ergebnisse der SUP für den Planungsprozess der Übertragungsnetzbetreiber eigentlich haben. Das Trägerverfahren für die SUP ist zwar der Bundesbedarfsplan (BBP). Aber die BNetzA erstellt keine eigenen Planvarianten, sondern kann lediglich Änderungen am NEP verlangen. Am Ende wird der NEP von Seiten der Bundesnetzagentur bestätigt und als Entwurf für den BBP zusammen mit dem Umweltbericht der SUP an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Wenn also Empfehlungen der SUP nicht bereits vor Bestätigung

des NEP berücksichtigt werden, bestehen keine weiteren Änderungsmöglichkeiten mehr von Seiten der BNetzA am BBP, sondern können lediglich noch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen durchgesetzt werden.

Aus Sicht der o.g. Verbände ist mit dieser zeitlichen Parallelität der Verfahren von SUP und NEP eine erhebliche Intransparenz und Vorfestlegung gerade auch mit Blick auf die Beteiligung Dritter und die Information der Öffentlichkeit verbunden. Insbesondere die (Zwischen-) Ergebnisse der Alternativenprüfung im Rahmen der SUP müssen ggf. auf Weisung der Bundesnetzagentur zu notwendigen Anpassungen und Ergänzungen der Arbeiten der Netzbetreiber am NEP führen, bevor dieser endgültig bestätigt wird. Ohne einen steuernden Einfluss der SUP auf die Netzentwicklungsplanung wäre das Instrument umweltpolitisch sinnlos und widerspräche dem Zweck des Gesetzes (§1 UVPG) und der UVP-Richtlinie der EU, eine wirksame Umweltvorsorge beim BBP sicher zu stellen. Die unterzeichnenden Verbände würden es begrüßen, wenn bei der Scoping-Konferenz allen Beteiligten ein Zeitrahmen und eine Planung der Interaktionen zwischen der Entwicklung des NEP und der SUP zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesnetzagentur darf nach unserem Verständnis den NEP erst dann bestätigen, wenn alle für die SUP erforderlichen Informationen und Bewertungen vorliegen und bei der Erstellung des NEP berücksichtigt werden konnten. Dies erfordert eine kontinuierliche Synchronisierung der Arbeitsschritte der Bundesnetzagentur bei der Bearbeitung der SUP mit den Berechnungen der Netzbetreiber für den NEP. Die Konsultation von NEP und Umweltbericht durch die Bundesnetzagentur wäre dann im Rahmen des formellen Verfahrens zeitlich gesehen die letzte Möglichkeit, auf Basis der SUP Änderungen am NEP anzuweisen und ggf. den Umweltbericht zu ergänzen, was erfahrungsgemäß in diesem fortgeschrittenen Planungsstadium nur noch sehr eingeschränkt praktiziert wird.

Bei der Übermittlung des NEP als Entwurf für die Bundesbedarfsplanung muss der Umweltbericht dann erläutern, welche Methodik und Systematik zur Bestimmung von Alternativen zum Ausbau der Übertragungsnetze im Rahmen der SUP ausgewählt und welche Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft wurden. Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen steht der in der Tischvorlage der BNetzA skizzierte Vorschlag zum Untersuchungsrahmen (Scoping) für die SUP. In der vorliegenden Stellungnahme legen die zeichnenden Verbände ihre grundlegenden Anforderungen und Hinweise zum erforderlichen Umfang, zu Methodik und Tiefe der Strategischen Umweltprüfung dar. Damit wird zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht der Anspruch erhoben, alle für den Übertragungsnetzausbau relevanten Umweltrisiken aufzulisten oder gar zu bewerten.

1. Überprüfung energiewirtschaftlicher Varianten zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs

Nach § 14g UVPG (1) sind „die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ... sowie vernünftiger Alternativen ... zu bewerten.“ Dieser Alternativenvergleich bezieht sich nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände nicht nur von der BNetzA bereits genehmigten Szenarien nach § 12a EnWG (1). Vielmehr müssen gerade auch diejenigen Varianten betrachtet werden, die sich erst durch die folgenden Schritte in der Entwicklung des NEP ergeben:

- die angekündigten Sensitivitätsbetrachtungen bzgl. der Auswirkungen einer zehnpromtigen Absenkung des Stromverbrauchs,
- weitere Sensitivitätsbetrachtungen bzgl. einer – auch von der o. g. Absenkung des Stromverbrauchs unabhängigen – Verringerung der Jahreshöchstlast vor allem durch Maßnahmen zum Lastmanagement,
- die Regionalisierung von Erzeugungsleistung und Last: hier ist zwingend eine Variante mit einem verstärkt verbrauchsnahen Ausbau der Erzeugungskapazitäten zu betrachten, um eine mögliche Reduzierung des Netzausbaubedarfs und der Umweltauswirkungen prüfen zu können. Die zeichnenden Verbände schlagen vor, hier eine konkrete Variante durchzurechnen, indem zum Beispiel die

Ausbauleistung für die Offshore-Windenergie um 10 GW verringert und stattdessen als Onshore-Wind in die Verbrauchszentren nach Baden-Württemberg und Bayern verlagert wird.

Da die o. g. Varianten möglicherweise geeignet sind, den Netzausbaubedarf und die damit einhergehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu reduzieren, sind sie zwingend im Rahmen der SUP vergleichend gegenüber zu stellen und zu bewerten.

Aus pragmatischen Gründen erst für das Verfahren zum *nächsten* NEP fordern die unterzeichnenden Verbände zudem die Prüfung von SUP-Varianten durch

- einen verstärkten Einsatz von zentralen und dezentralen Speichern zur möglichen Netzentlastung
- und eine Netzauslegung für Aufnahme und Transport von lediglich 97 statt 100 Prozent der erzeugten erneuerbaren Energiemenge.

2. Umsetzung des NOVA-Prinzips: Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau

Die Netzentwicklungsplanung muss naturschutzfachliche und raumordnerische Grundsätze beachten. Vergleichsbasis ist jeweils die Nullvariante, also das bestehende Übertragungsnetz einschließlich des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung ohne Realisierung von Maßnahmen des NEP.

Bei der Umsetzung des NOVA-Prinzips müssen die naturschutzfachlichen und gesundheitlichen Auswirkungen für jede Alternative bewertet werden. Zusätzlich sollten alternative Netzverknüpfungspunkte einbezogen werden. Ziel ist die Auswahl einer möglichst umweltschonenden Alternative. Die Darstellung von Umweltfolgen und Raumempfindlichkeiten im SUP-Bericht ist bislang nur für Neubauvorhaben vorgesehen. Die unterzeichnenden Verbände halten auch für Verstärkungs- und Optimierungsmaßnahmen eine SUP bereits auf Ebene des NEP/ BBP für notwendig, um die Umweltauswirkungen von Ertüchtigung oder Parallelführung mit vorhandenen Netzen gegenüber dem Bau neuer Höchstspannungsleitungen miteinander vergleichen zu können.

Im EnWG (§ 12b, Abs. 1, Nr. 3a+b) definierte Pilotprojekte (HGÜ und Hochtemperaturseile) sind im Rahmen der SUP gesondert darzustellen. Neben der Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit im NEP muss die SUP den vorhandenen Erkenntnisstand und Fragen für das notwendige Monitoring zu möglichen Umweltauswirkungen nach § 14m UVPG (Überwachung) zusammentragen.

3. Geltende Ziele des Umweltschutzes

Die SUP muss prüfen, ob mit den Annahmen und Aussagen im NEP umweltrelevante politische Zielsetzungen ausreichend berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere auch die *klima- und energiepolitischen* Ziele im Energiekonzept vom Herbst 2010 sowie die umweltpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung, wie sie 2002 in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und 2007 in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aufgestellt wurden. Für die Bewertung der Umweltfolgen sind nicht nur die rechtlich relevanten Grundlagen und Standards u.a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Raumordnungsgesetz, der Natura 2000-Richtlinien, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Bundesbodenschutzgesetz heranzuziehen, sondern diese auch im Hinblick auf die geforderte wirkungsvolle Umweltvorsorge (§1 UVPG) auszulegen bzw. fortzuentwickeln.

Zudem muss die SUP aus Sicht der o. g. Umweltverbände auch zu der Frage Stellung nehmen, die bei der Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur noch *nicht* geprüft werden konnte – nämlich welche der Alternativen (einschließlich der Null-Variante) im NEP de facto die Erreichung der mittel- und langfristigen Ziele der Bundesregierung zur Minderung der energiebedingten Treibhausgas-Emissionen gewährleisten bzw. verhindern. Dazu sollte die SUP basierend auf der vorgesehenen Marktsimulation eine Abschätzung des Klimaschutzbeitrags durch den Stromsektor

vornehmen sowie in den verschiedenen Alternativen miteinander vergleichen. Auch wenn die Bundesregierung kein explizites Minderungsziel für die Treibhausgas-Emissionen des Stromsektors formuliert hat, darf es nicht zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung der notwendigen Klimaschutzanstrengungen auf andere Sektoren wie Wärme oder Verkehr kommen, die die Erreichung der Ziele insgesamt gefährden.

4. Bewertung der Umweltfolgen und Durchführung einer Raumempfindlichkeitsanalyse

Aus Sicht der o. g. Umweltverbände sollte aufgrund der großflächigen Untersuchungsräume zunächst eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch die technischen Alternativen Freileitungen, Erdkabel, Seekabel und Hybridnetze unabhängig von konkreten Planungsräumen vorgenommen und ggf. getrennt nach Gleich- bzw. Wechselstrom differenziert werden. Die Bewertung sollte jeweils einzeln für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie zu den jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfolgen.

Soweit im Rahmen der Alternativenprüfung konkrete Planungsgebiete lokalisiert wurden, sollten aus Sicht der o. g. Umweltverbände für diese Gebiete Raumsensibilitäten ermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die im NEP vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ertüchtigung bestehender Leitungen oder für die Parallelführung zu vorhandenen Trassen. Bei den großflächigeren Untersuchungsräumen für Neubaumaßnahmen muss der jeweilige Detailierungsgrad der Risikoeinschätzung der räumlichen Konkretisierung und dem aktuellen Wissensstand über das Gebiet angemessen sein. Nach §14g Abs.2 Nr.4 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter für die folgenden Gebiete und nach Art und Umfang der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzstandards gesondert zu beurteilen:

- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete, Nationalparke,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,
- Wasserschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, und
- Siedlungsgebiete.

Bei Siedlungsgebieten sind aus Gründen des Wohnumfeldschutzes zusätzlich Mindestabstände zu prüfen. Weiterhin sollte die SUP einen Fokus auf die Zerschneidungswirkung der im NEP vorgeschlagenen Maßnahmen für hochwertige und bisher unzerschnittene Lebensräume legen. Bei Freileitungen sind die Hauptflugrouten des Vogelzugs aufgrund des Kollisionsrisikos in der Regel in die Raumempfindlichkeit mit „sehr hoch“ zu übernehmen. Bei Erdkabeln sind die Schutzgüter Wasser und Boden besonders hervorzuheben. Daher sollten die nach der RAMSAR-Konvention geschützten Feuchtgebiete in die Raumempfindlichkeit „sehr hoch“ eingestuft werden (Tabelle 4, Seite 15, Tischvorlage BNetzA).

Des Weiteren sollte bereits auf Ebene des NEP/ BBP eine erste FFH-Verträglichkeitseinschätzung als Grundlage für die nachfolgenden Planungsschritte dargestellt werden. Damit für die noch ausstehende Identifizierung von Trassenkorridoren keine wichtigen Informationen verloren gehen, sollten nach Auffassung der zeichnenden Verbände die Auswirkungen im Umweltbericht jeweils für die einzelnen Schutzgüter gesondert und soweit möglich in Form von Text und Karten dargestellt werden. Für eine Bewertung der Gesamtraumempfindlichkeit sollten schutzgutübergreifende Überlagerungen von Raumempfindlichkeiten bei der Aggregation berücksichtigt werden, so wie es im Kapitel 5.2 der BNetzA-Tischvorlage skizziert wird.

Mit dem Beschluss des BBP ist die BNetzA nach § 14m UVPG für die Festlegung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen verantwortlich, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteil-

ge Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dies erfordert auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht die Vorlage eines fortschreibungsfähigen Konzepts für das Monitoring der Umweltauswirkungen, das in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern und den zuständigen Behörden umgesetzt werden muss und sich am jährlichen (NEP) bzw. 3-jährigen Rhythmus (BBP) der Planfortschreibung orientiert. Weiterhin sollten im Rahmen des Umweltberichts bereits erste Maßgaben für mögliche Ausgleichsmaßnahmen auf den Leitungstrassen skizziert werden, die Möglichkeiten eines Biotop-Verbunds und Konzepte für ein ökologisches Schneisenmanagement berücksichtigen.

5. Offshore-Netzanbindung

Bei der Netzanbindung der Offshore-Windparks sind der von der Bundesregierung als übergeordnetes Konzept angekündigte Offshore-Netzplan sowie die Anforderungen und Festlegungen aus den Raumordnungsplänen für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee in die SUP mit einzubeziehen. Dabei sollten insbesondere Varianten zur weitgehenden räumlichen Bündelung von Kabeltrassen, zur Konzentrierung von relativ leistungsschwachen zu leistungsstärkeren Kabeln innerhalb dieser Trassen, zur Trassenführung möglichst außerhalb von Nationalparks, Natura2000-Gebieten, weiteren sensiblen Gebieten auf See und in den Küstenbereichen sowie die technischen Möglichkeiten für eine umweltschonende Kabelverlegung und die damit verbundenen Anforderungen an eine anspruchsvolle naturschutzfachliche Baubegleitung (wie sie in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereits erprobt wird) untersucht werden. Einzubeziehen ist auch die Möglichkeit, die erzeugte Energie als Gleichstrom von den Offshore-Windparks an Land zu transportieren. Dabei sollte sie nicht bereits küstennah wieder in Wechselstrom umgewandelt und dann über Freileitungen in die Verbrauchszentren transportiert, sondern direkt als Gleichstrom weitergeleitet werden.

Schlussbemerkung

Die zeichnenden Verbände bitten die BNetzA um eine möglichst frühzeitige Information über Zwischenergebnisse zur SUP und möglicher Konsequenzen für die weitere Bearbeitung des NEP durch die Netzbetreiber. Diese Information sollte zeitlich gesehen deutlich vor dem formalen Konsultationstermin zum Entwurf von NEP und SUP nach §12c Abs. 3 EnWG erfolgen. Vielen Dank.

Ansprechpartner für Rückfragen

Dr. Helmut Röscheisen
Generalsekretär
Deutscher Naturschutzring
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Tel.: 030-6781775-70
Fax: 030-6781775-80
helmut.roescheisen@dnr.de

Thorben Becker
Teamleiter Klimaschutz
Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. 030-27586-421
Fax: 030-27586-440
thorben.becker@bund.net

Elmar Große Ruse
Referent für Energiepolitik
und Klimaschutz
Naturschutzbund Deutschland
Charitéstr. 3
10117 Berlin
Tel.: 030-284984-1611
Fax: 030-284984-3611
elmar.grosse-ruse@nabu.de

Thomas Duveau
Erneuerbare Energien
und Infrastruktur
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin
Tel.: 030-311777-236
Fax: 030-311777-199
thomas.duveau@wwf.de

Dr. Peter Ahmels
Leiter Erneuerbare Energien
Deutsche Umwelthilfe
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030-2400867-91
Fax: 030-2400867-99
ahmels@duh.de